

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 116 (2018)

Heft: 7-8

Artikel: Wo die Schweiz am schönsten ist

Autor: Kuske, T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-815950>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wo die Schweiz am schönsten ist

Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) enthält die landschaftlichen Hotspots der Schweiz. Ihre besonderen Werte sollen erhalten und auch künftig sorgsam weiterentwickelt werden. Nur so können die BLN-Gebiete ihre Trümpfe als Wohn- und Lebensraum, als einzigartige Zeugen für die Kultur- und Erdgeschichte, für die Biodiversität sowie für die Erholung und den Tourismus klug ausspielen. Die im Jahr 2017 abgeschlossene Überarbeitung des Inventars mit 162 Objekten soll seine Stärken besser zur Geltung bringen. Ziel ist es, schützenswerte Landschaften zu erhalten und massvoll weiterzuentwickeln. Die Inventare ermöglichen in ihrer überarbeiteten Form einen gezielteren Schutz der darin erfassten Werte und Güter.

L'Inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels (IPF) recense les hauts lieux paysagers de la Suisse. Il vise à préserver et à favoriser la diversité de ces régions pour qu'elles puissent ainsi pleinement déployer leurs particularités: habitat et espace de vie, patrimoine culturel et naturel, zones de détente et de tourisme. Cet inventaire de 162 objets a été remanié en 2017 pour mieux tirer parti de ses atouts, mais aussi pour sauvegarder les paysages dignes d'être protégés et pour les valoriser de manière rationnelle.

L'Inventario federale dei paesaggi, siti e monumenti naturali d'importanza nazionale (IPF) comprende gli hotspot paesaggistici della Svizzera. I suoi particolari valori vanno preservati e sviluppati accuratamente anche in futuro. Soltanto così le aree IPF potranno giocare in maniera astuta il loro asso nella manica in quanto spazi vitali, testimoni dell'evoluzione della cultura e della storia, a favore della biodiversità nonché dello svago e del turismo. La revisione dell'Inventario, terminata nel 2017, con 162 oggetti, evidenzia i suoi punti di forza con l'obiettivo di salvaguardare paesaggi degni di essere protetti e svilupparli ulteriormente in maniera moderata.

Th. Kuske

Als wilder Gebirgsfluss zwängt sich der Vorderrhein in vielen Biegungen durch die enge, rund elf Kilometer lange Schlucht. Die Trümmermassen des späteiszeitlichen Bergsturzes von Flims bilden steile bis nahezu senkrechte weisse Wände, die stellenweise 300 Meter in die Höhe ragen. Eine scharfe Geländekante trennt die vom Fluss eingegrabene Schlucht vom umgebenden Gebiet. Dieses ist sanft geformt mit Hügeln, kleinen Tälern, grossen Blöcken, Mulden und Runsen, teilweise mit Nadelbäumen bewaldet.

Die Rede ist von der Ruinaulta, wie sie auf romanisch genannt wird, der Flusslandschaft in der Vorderrheinschlucht zwi-

schen Ilanz und Bonaduz im Kanton Graubünden. Sie zählt zu den eindrücklichsten Schluchten des ganzen Alpenbogens und ist eine von vielen einzigartigen Landschaften unseres Landes. Sie hat daher ihren festen Platz im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN).

Einzigartig, landestypisch, vielfältig

162 Objekte zählt das Inventar. Darin aufgelistet sind einzigartige Landschaften wie der Creux du Van im Jura – ein von Gletschern, Regen und Frost kreiertes Gesamtkunstwerk der Natur. Weiter enthält das BLN von jedem Schweizer Land-

schaftstyp mindestens ein repräsentatives Objekt. Zum Beispiel die vergletscherte Gebirgslandschaft des Val de Bagnes, wo sich die Walliser Hochalpen von ihrer eindrücklichsten Seite zeigen. Auch einige wertvolle Erholungslandschaften wie das Gebiet Albiskette-Reppischtal mit dem Wildnisreservat Sihlwald am Stadtrand von Zürich sind aufgelistet. Und schliesslich finden sich im BLN national bedeutende Naturdenkmäler wie der Gletschergarten in Luzern.

Bezüglich Grösse reicht das Spektrum vom Pfluegstein ob Herrliberg, einem Findling so gross wie ein Einfamilienhaus, bis zum Objekt Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorngebiet mit einer Gesamtfläche von annähernd 100 Quadratkilometern. Alle BLN-Gebiete zusammen umfassen knapp 19 Prozent der Landesfläche.

Landschaft erhalten und massvoll weiterentwickeln

Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) regelt den Umgang mit den besonders wertvollen Landschaften. Das NHG sieht die «ungeschmälerte Erhaltung» oder zumindest «grösstmögliche Schonung» für die BLN-Gebiete vor. Damit ist nicht ein absolutes Veränderungsverbot gemeint – wohl aber die Verpflichtung, beim Planen und Umsetzen von Projekten besonders sorgfältig vorzugehen.

Führt ein Eingriff bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Schutzwerte eines BLN-Objekts, ist eine Interessenabwägung zwischen Schutz und Nutzung nur zulässig, wenn am Eingriff ein gleich- oder höherwertiges, mindestens nationales Interesse besteht.

Von einer Bundesaufgabe spricht man dann, wenn der Bund selber Bauten und Anlagen erstellt oder wenn ein raumwirksamer Aufgabenbereich durch Bundesrecht unmittelbar geregelt ist, wie im Fall von Rodungsbewilligungen oder beim Bauen ausserhalb der Bauzonen. Das gilt auch für Landschaftsveränderung in Inventarobjekten, die mit Bundesgeldern



Abb. 1: Die Schlucht des Vorderrheins zwischen Ilanz und Reichenau, das BLN 1902 Ruinaulta, wird gerne als «Grand Canyon» der Schweiz bezeichnet. Eindrücklich hat sich der Fluss durch die riesigen Geröllmassen des Bergsturzes von Flims gearbeitet (Bild: Andreas Gerth).

finanziell unterstützt werden. Einzelne dieser Aufgaben sind an die Kantone delegiert.

Bei geringfügigen Beeinträchtigungen gilt die ungeschmälerte Erhaltung hingegen als eingehalten und eine Interessenabwä-

gung ist grundsätzlich möglich, auch ohne dass ein nationales Eingriffsinteresse vorliegen muss. Dabei ist die Landschaft grösstmöglich zu schonen. Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, das BLN bei der Richtplanung und den übri-

gen Raumplanungsinstrumenten zu berücksichtigen.

Doch was bedeutet «ungeschmälerte Erhaltung» im Einzelfall? Was genau beinhaltet in einem bestimmtes BLN-Gebiet «grösstmöglich zu schonen»? Zeichnet sich das Objekt vor allem durch wertvolle Lebensräume wie Moore, Trockenrasen, Auen oder naturnahe Wälder aus? Ist es beispielhaft für eine traditionelle bäuerliche Landnutzung? Steht der Erlebnisreichtum der Landschaft als Erholungsgebiet im Vordergrund oder sein Wert als erdgeschichtlicher Zeuge? Je nach Charakter eines Gebiets sind raumwirksame Projekte anders zu beurteilen. Denn sie müssen das Gebot der ungeschmälerten Erhaltung oder der grösstmöglichen Schonung bezogen auf die Schutzziele im einzelnen Objekt erfüllen. Diese Ziele waren im BLN bis anhin jedoch nicht ausdrücklich bestimmt.

Meilenstein für die Landschaft

Das BLN wurde anfangs der 2000er-Jahre auf seine Wirksamkeit hin überprüft. Das Fazit war ernüchternd. Als Ergebnis der Evaluation erteilte der Bundesrat 2003 den Auftrag, das Inventar zu überarbeiten. Jedes Objekt wurde detailliert beschrieben – vom Charakter seiner Landschaft über die Geologie, Geomorphologie und vorhandenen Lebensräume bis zur kulturellen Prägung. Die Gründe für die nationale Bedeutung wurden aufgelistet und die Schutzziele pro Objekt konkret formuliert.

Die Überarbeitung des BLN ist ein Meilenstein. Sie schafft neue Voraussetzungen für den Schutz und die angestrebte Weiterentwicklung der besonders wertvollen Landschaften und Naturdenkmäler. Die zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden verfügen damit über solide Grundlagen für das Beurteilen von Vorhaben in BLN-Objekten. Zudem machen die ausführlichen Beschreibungen das Einzigartige oder besonders Typische der BLN-Gebiete viel greifbarer. Damit erhöht sich die Akzeptanz für einen sorgsamen Umgang mit ihnen.



Abb. 2: Eine der ältesten Kulturlandschaften der Schweiz ist das BLN 1001 linkes Bielerseeufer. Twann soll von der Belastung durch die Autobahn befreit werden. Dazu ist ein Bauprojekt mit einem Umfahrungstunnel geplant, welches noch landschaftsverträglicher ausgestaltet werden muss (Bild: Andreas Gerth).



Abb. 3 und 4: Das BLN 1513 Engstligenalp und Entschligenfall ist ein gutes Beispiel für ein Objekt, in dem Schutz und Nutzung in einer ausgewogenen Balance miteinander zusammengehen. Das Gebiet entzieht sich einer eindeutigen Kategorisierung und ist gleichermassen Typlandschaft, ausgedehnteste Hochebene der westlichen Schweizer Alpen (Aspekt der Einzigartigkeit) als auch beliebtes Erholungsgebiet für Wanderer und (Touren-)Skifahrer und enthält mit den Entschligenfall ein eindrückliches Naturdenkmal (Bild links: Michel Bhend, Bild rechts: Andreas Gerth).

Landschaftsverträglichere Umfahrung für Twann

Wenn sich eine schwerwiegende Beeinträchtigung eines BLN-Gebiets durch einen Eingriff nicht ausschliessen lässt, kommt die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ins Spiel. Sie erstellt als beratendes Fachgremium des

Bundes ein Gutachten und unterbreitet der zuständigen Behörde einen Antrag. In den übrigen Fällen nehmen das BAFU beziehungsweise die kantonale Fachstelle für Natur und Landschaft die Eingriffsbeurteilung vor. Die Entscheidbehörde führt anschliessend die Interessenabwägung durch. Ein konkreter Fall für die Beurteilung eines Bundesprojektes ist derzeit am linken

Bielerseeufer, im gleichnamigen BLN-Objekt, hängig. Um Twann vom Durchgangsverkehr zu entlasten, soll die Nationalstrasse hier in einen Tunnel verlegt werden. Das Bauwerk selbst ist unbestritten, doch der Bau des Ostportals bedeutet einen starken Eingriff in die Landschaft. Das vom Kanton vorgelegte Projekt missachte das Gebot der grösstmöglichen Schonung,



Abb. 5: Rund ein Dutzend der BLN-Objekte verdanken ihre nationale Bedeutung in erster Linie ihrer Nutzungs geschichte oder der mit der übrigen Landschaft in besonders engem Zusammenhang stehenden Besiedelung. Im BLN 1312 Wässermatten in den Tälern der Langete, der Rot und der Önz konnte die einst in grossen Teilen des Mittellandes verbreitete Kulturform der Wässerwiesen zur Düngung und Bodenverbesserung von skelettreichen Böden auf rund 110 Hektaren dank speziellen Bewirtschaftungsbeiträgen erhalten werden.



Abb. 6: Die Landschaft im BLN 1711 Raron-Heidnischbiel ist ein eng verzahntes Mosaik aus extrem trockener und biologisch vielfältiger Felsensteppe und jahrhunderte alter Kulturlandschaft. Die wenigen verbliebenen Kulturlandflächen werden heute noch über das System der Suonen (Bewässerungskanäle) mit Gletscherwasser aus dem Bietschbach versorgt.

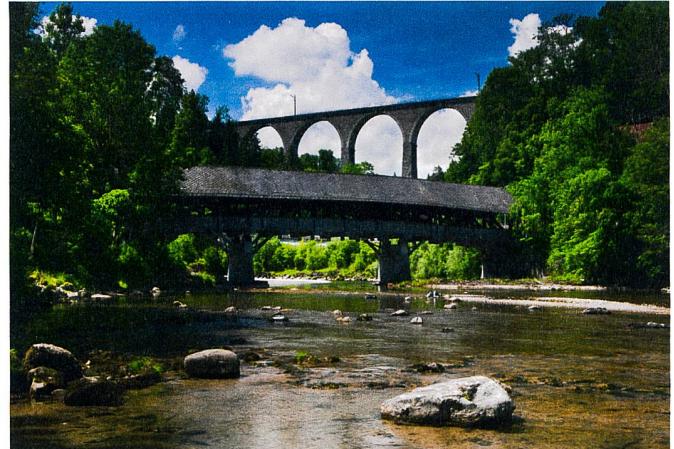


Abb. 7 und 8: Das BLN-Objekt 1414 Thurlandschaft zwischen Lichtensteig und Schwarzenbach ist eine der 162 umfassend neu beschriebenen Landschaften und Naturdenkmäler des BLN-Inventars. Der historische Teil des Städtchens Lichtensteig und die streckenweise tief in die hügelige Molasselandschaft eingeschnittenen Läufe der Thur und ihrer Zuflüsse sind prägende Elemente dieser Landschaft (Bild: BAFU). Etliche Brücken zeugen von der einstigen Bedeutung des Gebiets für den Handel (Bild: Andreas Gerth).

fanden die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) und der Berner Heimatschutz und reichten dagegen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde ein. Dieses gab ihnen 2016 Recht. Die Schutzorganisationen favorisieren – wie die ENHK und das Bundesamt für Umwelt BAFU – eine Variante, welche die Landschaft weniger beeinträchtigt, aber 168 statt 160 Millionen Franken kostet. Der Mehraufwand sei zur grösstmöglichen Schonung der national bedeutenden Landschaft in Kauf zu nehmen, argumentiert das Gericht.

Fit für die Zukunft

Konkrete Beschreibungen und differenziertere, griffige Schutzziele und vertiefte Information sollen dazu beitragen, dass die Natur- und Landschaftswerte von BLN-Objekten in den Entscheidungsverfahren von Bund und Kantonen besser berücksichtigt werden können. Die neuen BLN-Objektblätter enthalten die Grundlagen dazu. Damit kommen wir dem Ziel einen Schritt näher, dass sich diese hervorragenden Landschaften und Naturdenkmäler weiterentwickeln

können, ohne ihre besondere Ausstrahlung zu verlieren.

Thomas Kuske
BAFU
Sektion Landschaftsmanagement
thomas.kuske@bafu.admin.ch

BAFU
Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)
<https://www.bafu.admin.ch/bln>

 **HEXAGON**
SAFETY & INFRASTRUCTURE

M.APP ENTERPRISE
AUS DATEN EINE ENTSCHEIDUNGSGRUNDLAGE SCHAFFEN

-  Change Detection in der Amtlichen Vermessung
-  Energie - und Wasserverbrauch in der Stadt visualisieren
-  Infrastrukturschäden - und ausfälle sowie Reaktionszeiten für deren Reparatur überwachen

Unsere Fachleute geben gerne Auskunft:
info-switzerland@hexagonsi.com

